



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

27. Oktober 2009

Nr. 47

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Sitzung des Hauptausschusses am 5. November 2009*
2. *Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg*

1
2

Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

3. *Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 5. November 2009*

11

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Sitzung des Hauptausschusses am 5. November 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 5. November 2009 um 17.30 Uhr, Rathaus, großer Sitzungssaal, Breiter Weg 27, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. September 2009
5. Protokollrealisierung
6. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
7. Feststellung der Entlassung des Oberbürgermeisters der Stadt Burg, Herrn Bernhard Sterz, aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit
(Vorlagen-Nr. 2009/201)
8. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg - Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke, Öffentliche Bekanntmachungen -
(Vorlagen-Nr. 2009/203)
9. Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters der Stadt Burg - Ende der Einreichungsfrist -
(Vorlagen-Nr. 2009/204)

10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich)
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2009/182)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Berliner Chaussee (Teilbereich)
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2009/183)
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet "Am Vogelgesang"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2009/184)
13. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen
(Vorlagen-Nr. 2009/190)
14. Ausweisung von Tempo-30-Zonen für die Ortschaft Schartau
(Vorlagen-Nr. 2009/200)
15. Überplanmäßige Ausgabe Werterhaltung Hochbau
(Vorlagen-Nr. 2009/210)
16. Campingplatz Parchauer See
(Vorlagen-Nr. 2009/206)
17. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

18. Grundstücksangelegenheit Breiter Weg 44
(Vorlagen-Nr. 2009/195)
19. Grundstücksangelegenheit Industrie- und Gewerbepark, III. BA
(Vorlagen-Nr. 2009/207)
20. Anfragen und Anregungen
21. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
22. Schließen der Sitzung

2. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 1. Juli 2009 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister mindestens vierteljährlich den Stadtrat ein. ²Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. ³Sie hat Zeit, Ort und Tagesordnung zu enthalten.

(2) ¹Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. ²Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ³Von der Übersendung ist insbesondere abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. ⁵Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. ⁶In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁷Eine erneute schriftliche Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁸Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. ²Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. ³Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung mitzuteilen. ²Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

(1) ¹Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. ²Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

¹Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist die Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

(2) Wegen ihres vertraulichen Charakters wird die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen bei Beratungen und Beschlussfassungen über

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Darlehen und Bürgschaften,
4. Vergabeentscheidungen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
6. Rechtsstreitigkeiten der Stadt, soweit sie sich auf die vorgenannten Punkte beziehen und
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt der nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

¹Die Sitzungen des Stadtrates sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Abwicklung der Tagesordnung
6. Anfragen, Anregungen
7. Schließung der Sitzung

²Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Der Stadtrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied vor Beschlussfassung die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stadtrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist der Stadtrat zu dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einberufung ist auf die Beschlussfähigkeit in dieser Angelegenheit in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) ¹Muss ein Ratsmitglied annehmen, entsprechend § 31 GO LSA von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Im Falle der öffentlichen Sitzungen kann der Stadtrat sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung

(1) ¹Anträge von Stadträten und Fraktionen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Vorsitzenden des Stadtrates oder dem Oberbürgermeister eingereicht werden. ²Die Anträge sind mit der Einladung gegebenenfalls mit einem Nachtrag zur Tagesordnung den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem Stadtrat und jeder Fraktion wieder aufgegriffen werden.

(3) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zu überweisen.

(4) ¹Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Ratsmitglied in der Sitzung stellen. ²Der Vorsitzende des Stadtrates kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden, bevor darüber beraten und entschieden wird. ³Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Stadtrat kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören Anträge auf
1. Änderung der Reihenfolge oder Ergänzung der Tagesordnung,
 2. Schließung der Rednerliste,
 3. Schluss der Aussprache,
 4. Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 5. Abstimmung,
 6. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 7. Rücknahme von Anträgen,
 8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 10. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 11. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen und
 12. Nichtbefassung mit einem Antrag.

(2) ¹Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch ein Stadtratsmitglied jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehören für oder gegen diesen Antrag sprechen. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. ³Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag abzustimmen. ⁴In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung. ⁵Wird ein Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt gestellt werden. ⁶Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 10 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.

(2) ¹Reden darf nur, wer das Wort vom Vorsitzenden des Stadtrates erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung und in Zweifelsfällen nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen zur Abgabe einer persönlichen Erklärung hat der Vorsitzende nach Abschluss des Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. ⁴Die persönliche Erklärung darf sich nur auf die Richtigkeit eigener Ausführungen und Angriffe gegen die eigene Person beziehen.

(3) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich vom nächststehenden Mikrofon. ²Die Anrede ist an die Mitglieder des Stadtrates, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates soll abweichende Erörterungen verhindern. ²Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. ³Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

(5) ¹Zum gleichen Verhandlungsgegenstand darf ein Ratsmitglied nur zweimal sprechen. ²Bericht-erstatte und Antragsteller haben ein Recht auf ein Schlusswort.

(6) Zur Wahrung der Ordnung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.

(7) ¹Dem Oberbürgermeister ist auf sein Verlangen außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. ²Den Amtsleitern steht das Rederecht im Rahmen der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten zu. ³Der Oberbürgermeister und die Amtsleiter können, soweit dies erforderlich scheint, die Ausführung des Sachvortrages zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.

§ 11

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. ³Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 2. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 3. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) ¹Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 5 bis 7 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

- (1) ¹Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. ²Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. ²Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) ¹Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden. ²Stadträte, die während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden sind und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen wurden, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ³Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. ⁴Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) ¹Wenn in oder vor dem Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. ²Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl und unterbricht hiermit die Sitzung für eine halbe Stunde.

(3) Wer als Zuhörer Beifall oder Missbilligung äußert sowie Ordnung oder Anstand verletzt, kann auf Anforderung des Vorsitzenden sofort aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt nach Schluss der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge (als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben) und
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziffer 1 bis 2 fällt.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(5) ¹Die Abstimmungen erfolgen offen. ²Die Reihenfolge der mit Handzeichen abzugebenden Stimmen hat mit Ja, Nein und Enthaltung zu erfolgen. ³Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. ⁴Der Vorsitzende hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(6) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) ¹Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung bei der Schlussabstimmung eines Tagesordnungspunktes verlangt werden. ²Die Abstimmenden haben bei Namenruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. ³Die Listen mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung werden der Niederschrift der Sitzung beigefügt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates ernsthaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 15 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmezähler bestimmt.

(2) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. ³Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. ⁴Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁵Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁶Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) ¹Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. ⁴Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. ⁵Die Stimmzettel sind zu falten.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Neben dem wesentlichen Inhalt des Beratungsablaufs muss die Niederschrift enthalten:
1. den Ort, den Beginn und das Ende sowie etwaige Unterbrechungen der Sitzungen,
 2. die Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 3. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend verlassen haben; wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 7. Anfragen und Anregungen sowie
 8. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat.

(2) ¹Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. ²Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen.

(3) ¹Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. ²Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. ²Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. ³Nach Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17 Auskunft, Einsicht in Beschlüsse und weitere Akten

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, alle Beschlüsse sowie andere Unterlagen des Stadtrates einzusehen.

(2) ¹Jedem Mitglied des Stadtrates ist Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Stadtrates stehen. ²Unabhängig vom Satz 1 ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennendem Mitglied des Stadtrates Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, jedem Mitglied des Stadtrates auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Stadtrat Stellung zu nehmen.

§ 18 Anhörungen

Der Stadtrat kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

§ 19 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Die Einwohnerfragestunde wird nach Maßgabe des Bedarfs zu Beginn der Sitzung des Stadtrates durchgeführt. ²Regelungen der Gemeindeordnung zu den §§ 24 bis 26 GO LSA bleiben hiervon unberührt. ³Der Fragesteller soll in der Regel seine Frage zehn Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich einreichen. ⁴Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Beantwortung.

(2) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden des Stadtrates zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

§ 20 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates oder vom Oberbürgermeister beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 21 Fraktionen

¹Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. ³Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. ⁴Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets schriftlich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT Verfahren in den Ausschüssen

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsunterlage.

(3) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit beraten wird, zu der sie gehört werden sollen.

(4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT
Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten. ²Für die Bekanntmachung ist der Oberbürgermeister zuständig.

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24
Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch erhoben, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 25
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 26
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27
In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Juli 2004 außer Kraft.

Burg, den 1. Juli 2009

gez.
M. Kurze
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Burg - Ortschaft Niegripp

3. Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 5. November 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 5. November 2009 um 18.00 Uhr in Niegripp, Bootshaus, Hauptstraße 1D, eine außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Auswertung der Bürgerbefragung mit anschließender Diskussion
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen und Anregungen
9. Schließen der Sitzung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen